



121/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.568/42-I.10/2003

Museumstraße 7
1070 WienBriefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

An das

Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 WienTelefon
01/52 1 52-0*Telefax
01/52 1 52/2730Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Werner Schütz

Klappe 2134 (DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem adoptionsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2004); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem adoptionsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz), samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

13. Februar 2004

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

22. Dezember 2003
Für den Bundesminister:

SChef Dr. Gerhard Hopf

Beilage: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.





BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2004

JMZ 20.568/42-I.10/2003

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem adoptionrechtliche Bestimmungen des
allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des
IPR-Gesetzes geändert wurden
(Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2004)**

JMZ 20.568/42-I.10/2003

22. Dezember 2003

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem adoptionsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des IPR-Gesetzes geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2003, wird wie folgt geändert:

Im § 180a lautet Abs. 1:

"(1) Die Annahme eines nicht eigenberechtigten Kindes ist zu bewilligen, wenn sie dessen Wohl dient und eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Ist das Wahlkind eigenberechtigt, so ist die Annahme nur zu bewilligen, wenn nach den dargelegten Umständen bereits ein enges Eltern-Kind-Verhältnis vorliegt, insbesondere wenn das Wahlkind während fünf Jahren vor der Annahme mit dem Annehmenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat."

Artikel II

Änderung des IPR-Gesetzes

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht, BGBl. Nr. 304/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2003, wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Ist nach dem Personalstatut des Kindes die Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich oder die Annahme an Kindesstatt ab einem bestimmten Alter des Kindes nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig, so ist insoweit auch dieses Recht maßgebend."

Artikel III
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im folgenden nichts anderes angeordnet wird, mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 2. In gerichtlichen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht worden sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

1. Problem:

In letzter Zeit treten verstärkt Fälle missbräuchlicher Verwendung des Rechtsinstituts der Adoption auf: Volljährige fremde Staatsangehörige wurden von österreichischen Staatsbürgern adoptiert, um dem Wahlkind das Erlangen einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung zu ermöglichen, ohne dass irgendeine persönliche Beziehung zwischen den beteiligten Personen bestand oder angestrebt wurde. Mit dem am 1.1.2003 in Kraft getretenen § 8 Abs. 4a des Fremdengesetzes (eingefügt durch die Fremdengesetz-Novelle 2002) wurde versucht, das Problem in den Griff zu bekommen; diese Lösung soll nun verbessert werden. Bei Vorliegen einer rechtskräftig gerichtlich bewilligten Adoption ist es für die das Fremdengesetz vollziehenden Behörden nämlich schwierig, zu dem sicheren Schluss zu gelangen, dass die Erlangung bzw. Erhaltung des Aufenthaltstitels der ausschließliche oder vorwiegender Grund für die Adoption war.

2. Ziel:

Im Regierungsprogramm wurde vorgesehen, bei der Erwachsenenadoption auf die Zulässigkeit im Heimatrecht des Wahlkindes abzustellen. Eine derartige Lösung würde nur in den Fällen zu einer Eindämmung missbräuchlicher Erwachsenenadoptionen führen, in denen das Heimatrecht des Wahlkindes nur die Adoption Minderjähriger zulässt. Um den Missbrauch des Rechtsinstituts der Adoption wirksamer zu bekämpfen, ist es darüber hinaus erforderlich, die Erwachsenenadoption auch im materiellen österreichischen Recht einzuschränken.

3. Wesentlicher Inhalt:

- Ergänzung des § 26 Abs.1 IPR-Gesetz dahingehend, dass bei der Adoption volljähriger fremder Staatsangehöriger zusätzlich zum österreichischen Recht das Heimatrecht des Wahlkindes anzuwenden ist;
- Festlegung restriktiver Kriterien für die Adoption Volljähriger im § 180a ABGB, die auch für reine Inlandsfälle maßgeblich sind.

4. Alternativen:

Ein Ausschluss der Erwachsenenadoption, wie dies in anderen Rechtsordnungen bestimmt ist, kommt nicht in Betracht. Nach dem Bundesministerium für Justiz

zugegangenen Informationen besteht nach wie vor in unserer Gesellschaft ein wohl begründeter Bedarf nach der rechtlichen Möglichkeit, Volljährige zu adoptieren.

5. Kosten:

Keine

6. EU-Konformität:

Der Gesetzesentwurf berührt gemeinschaftsrechtliche Vorschriften nicht; im Bereich der Adoption einschließlich international-privatechtlicher Bestimmungen gibt es keine EU-Normen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In letzter Zeit wurde das Rechtsinstitut der Adoption in einer Vielzahl von Fällen in auffälliger Weise missbräuchlich in Anspruch genommen: österreichische Staatsbürger haben volljährige fremde Staatsangehörige adoptiert, um fremden- und staatsbürgerschaftsrechtliche Regelungen zu umgehen. Fremden- und staatsbürgerschaftsrechtlich hat nämlich das Adoptivkind eines österreichischen Staatsbürgers eine wesentlich günstigere Position als ein fremder Staatsangehöriger. Das in seinen Bewilligungsvoraussetzungen verhältnismäßig großzügige österreichische Adoptionsrecht hat derartige Umgehungen ermöglicht. Der erste Versuch einer Eindämmung der Missbäuche durch die Fremdengesetz-Novelle 2002 hat nicht den angestrebten Erfolg gebracht und soll durch eine legislative Maßnahme auf dem Gebiet des Adoptionsrechts selbst ergänzt werden.

A. Geltendes Recht

Die Voraussetzungen der Adoption sind nach § 26 Abs. 1 IPR-Gesetz nach dem Personalstatut der Wahlleitem (des Wahlvaters, der Wahlmutter) zu beurteilen. Will ein österreichischer Staatsbürger einen fremden Staatsangehörigen an Kindes statt annehmen, so sind die Voraussetzungen der Adoption nach österreichischem Recht zu beurteilen. Nur für die im Familienrecht begründeten Zustimmungsrechte - das kommt nur bei der Adoption minderjähriger fremder Staatsangehöriger zum Tragen - ist auch das Personalstatut des Wahlkindes zu beachten (sogenannte kumulative Rechtsanwendung). Bei der Adoption eines volljährigen Staatsangehörigen durch einen österreichischen Staatsbürger kommt hingegen das Heimatrecht des Wahlkindes nicht zum Tragen; eine Adoption ist sogar dann möglich, wenn das Heimatrecht des volljährigen Wahlkindes eine Erwachsenenadoption gar nicht zulässt.

Nach materiellem österreichischen Recht (§ 180a ABGB) hat das Gericht die Adoption eines Volljährigen auf Grund des von den Parteien geschlossenen Adoptionsvertrags zu bewilligen, wenn ein gerechtfertigtes Anliegen des Wahlkindes oder der Wahlletern (des Wahlvaters, der Wahlmutter) vorliegt. Die Rechtsprechung ist bei der Auslegung des Begriffs "gerechtfertigtes Anliegen" großzügig; es gibt

Entscheidungen, die besagen, selbst wenn das eigentliche Motiv für die Adoption lediglich die Erleichterung des Erhalts einer Arbeits- und/oder Aufenthaltsbewilligung für das Wahlkind war, könnte damit das gerechtfertigte Anliegen auf Grund der bestehenden persönlichen Bindungen zwischen den Parteien doch nicht verneint werden (LGZ Wien 10.7.1996 EFSIg 81.243; LG Linz 29.8.2001 EFSIg 96.715; LGZ Wien 25.6.2002 EFSIg 100.403). Hinsichtlich dieser persönlichen Bindung wird das Gericht in Missbrauchsfällen durch unrichtige Angaben aber sehr oft in Irrtum geführt.

Der am 1.1.2003 in Kraft getretene § 8 Abs. 4a des Fremdengesetzes (in der Fassung der Fremdengesetz-Novelle 2002) kann das Problem nicht im erforderlichen Ausmaß lösen. Solange das Kriterium "gerechtfertigtes Anliegen" und die diesbezügliche Judikatur weiterbestehen, wird die missbräuchliche Begründung von – obgleich zivilrechtlich voll wirksamen - sogenannten "Scheinadoptionen" kaum zu verhindern sein. Ob die Rechtsprechung das Kriterium "gerechtfertigtes Anliegen" im Hinblick auf die eben erwähnte Fremdengesetz-Novelle 2002 restriktiver auslegt, konnte nicht festgestellt werden, gefestigte einschlägige Rechtsprechung gibt es jedenfalls noch nicht. Es gibt allerdings nach wie vor Rechtsmittelentscheidungen, die die Erlangung einer Aufenthalts- und/oder Beschäftigungsbewilligung als ein gerechtfertigtes Anliegen des Wahlkindes qualifizieren (LGZ Wien 1.10.2003, 44 R 641/03w). Nach den Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Justiz kommt es insbesondere in der erstinstanzlichen Praxis in nicht wenigen Fällen weiterhin zur missbräuchlichen Inanspruchnahme des Rechtsinstituts der Erwachsenenadoption.

B. Grundsätze der Neuregelung

Um das aufgezeigte Problem eines Missbruchs der Erwachsenenadoption in den Griff zu bekommen, schlägt das Bundesministerium für Justiz im vorliegenden Gesetzesentwurf sowohl eine – im Regierungsprogramm der Bundesregierung bereits in Aussicht genommene – Änderung des IPR-Gesetzes wie auch eine Neufassung der Voraussetzungen der Bewilligung der Adoption im § 180a Abs. 1 ABGB vor.

Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 26 Abs.1 zweiter Satz IPR-Gesetz soll künftig die Entscheidung des Heimatstaates des Wahlkindes, eine Erwachsenenadoption nicht oder nur unter besonderen Umständen zuzulassen, respektiert werden. Die Adoption eines fremden Staatsangehörigen soll daher nicht

zulässig sein, wenn nach dessen Heimatrecht (Personalstatut) die Adoption wegen des Alters (z.B. nach Erreichen der Volljährigkeit) nicht zulässig ist; volljährige fremde Staatsangehörige, deren Personalstatut die Volljährigenadoption nicht zulässt, können in Österreich nicht mehr wirksam adoptiert werden, weil neben dem österreichischen Recht (als Personalstatut der Wahleltern/des Wahlvaters/der Wahlmutter) auch - kumulativ - das Personalstatut des Wahlkindes anzuwenden ist.

Die Neuregelung des § 26 Abs. 1 IPR-Gesetz kann aber die Adoption einer volljährigen Person dann nicht verhindern, wenn nach deren Personalstatut eine Adoption generell - unabhängig vom Alter - überhaupt nicht möglich (Staaten mit islamischer Rechtsordnung kennen das Rechtsinstitut der Adoption nicht) oder aus anderen Gründen als wegen des Alters des Wahlkindes unzulässig ist. Es scheint daher geboten, auch eine Neuregelung im materiellen österreichischen Recht vorzusehen, einerseits um die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Adoption eines volljährigen fremden Staatsangehörigen nicht allein dem fremden Recht zu überlassen (ein volljähriger Staatsangehöriger aus dem ehemaligen Jugoslawien könnte nicht adoptiert werden, weil nach den Rechtsordnungen der Nachfolgestaaten Jugoslawiens eine Erwachsenenadoption nicht zulässig ist, ein Staatsangehöriger eines Staates mit islamischer Rechtsordnung, der das Rechtsinstitut der Adoption überhaupt nicht kennt, könnte dagegen adoptiert werden), andererseits um auch im österreichischen materiellen Recht ein zeitgemäßes Zeichen gegen eine allzu großzügige Bewilligungspraxis bei der Erwachsenenadoption zu setzen. In erster Linie soll das Rechtsinstitut der Adoption dazu dienen, minderjährige Kinder in eine neue Familie auch rechtlich zu integrieren. Eine Erwachsenenadoption soll nur ausnahmsweise und bei entsprechenden realen engen Beziehungen möglich sein.

Besonderer Teil

A. Zum § 180a Abs. 1 ABGB

Die Erwachsenenadoption weicht insofern von den allgemeinen gesellschaftlichen Vorstellungen vom Wesen einer Adoption, als das volljährige Kind in der Regel sein Leben selbst zu gestalten vermag und nicht - wie das minderjährige Kind - auf Schutz, Fürsorge und Erziehung durch Ersatzeltern angewiesen ist. Gleichwohl kann ein gewisses Bedürfnis für die Adoption Volljähriger auch heute nicht geleugnet werden; sie ist im österreichischen Recht seit jeher anerkannt und lebendige Rechtspraxis. Vor allem im bäuerlichen und im unternehmerischen Bereich, wo oft ein – keineswegs nur von materiellen Interessen geleitetes – Bedürfnis besteht, etwa einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Unternehmen in der Familie zu halten und fortzuführen, wird die Erwachsenenadoption immer wieder praktiziert. Im Verhältnis zur Minderjährigenadoption sollte freilich der Erwachsenenadoption nach heutiger gesellschaftlicher Auffassung eher Ausnahmeharakter zukommen. Dem trägt die geltende Fassung des § 180a Abs. 1 ABGB nicht Rechnung. Das Abstellen bloß auf ein „gerechtfertigtes Anliegen“ als Voraussetzung der Bewilligung des Adoptionsvertrags öffnet das Tor zu weit und gibt dem Missbrauch breiten Raum.

Der Gesetzesvorschlag übernimmt zunächst im ersten Satz des § 180a Abs. 1 für die Adoption eines nicht eigenberechtigten Wahlkindes die im Abs. 1 erster und zweiter Satz des geltenden Rechtes enthaltenen Regelungen: Die Adoption muss dem Wohl des Kindes dienen, und es muss eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung bereits bestehen oder es soll eine solche Beziehung hergestellt werden. An den Bewilligungsvoraussetzungen für die Annahme eines Minderjährigen oder unter Sachwalterschaft stehenden Kindes soll sich demnach nichts ändern.

Ist das Wahlkind hingegen eigenberechtigt, so soll eine Adoption künftig nur unter erschwerten Voraussetzungen zulässig sein. Es muss bereits ein enges Eltern-Kind-Verhältnis vorliegen. Im Hinblick darauf, dass sich Gerichte in der Praxis diesbezüglich häufig mit bloßen Erklärungen der Parteien zufrieden geben, wird klargestellt, dass ein solches Verhältnis nicht bloß zu behaupten, sondern auch unter Nachweis konkreter Umstände darzulegen ist („nach den dargelegten Umständen“). Zu denken ist etwa daran, dass das Wahlkind wie ein leibliches Kind während

längerer Zeit die im vorgerückten Alter stehenden Wahleltern (Wahlvater, Wahlmutter) gepflegt oder deren landwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der Annehmenden betreut hat. In Betracht kommt umgekehrt auch die längere Pflege eines behinderten Wahlkindes durch die Wahleltern. Ein sich bloß in häufigen persönlichen Kontakten manifestierendes Verhältnis, mag es auch dem zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern üblichen entsprechen, ist nicht ausreichend. Es muss vielmehr eine über das Durchschnittsmaß hinausgehende persönliche Eltern-Kind-Beziehung bestehen, die eine Seite auf die andere angewiesen sein lässt.

Ein gewichtiges Indiz für ein solches enges Eltern-Kind-Verhältnis ist vielfach der Umstand, dass das Wahlkind in einem vor der Bewilligung der Adoption gelegenen Zeitraum länger mit den Wahleltern (Wahlvater, Wahlmutter) in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Der Entwurf orientiert sich in dieser Beziehung am schweizerischen Adoptionsrecht. Nach Art. 266 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs darf ein Erwachsener nur adoptiert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die zu adoptierende Person während wenigstens fünf Jahren mit den Adoptiveltern in Hausgemeinschaft gelebt hat. Diese seit dem Jahr 1912 geltende Regelung kann im Hinblick auf die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht in ihrer Sollen Stringenz in unser Recht übernommen werden. Denn die Hausgemeinschaft zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern ist heute kaum mehr typisch für das Eltern-Kind-Verhältnis. Im Allgemeinen manifestiert sich ein enges Verhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern in anderer Weise, etwa durch eine andauernde Pflege und Betreuung im Fall der Krankheit, der Behinderung oder der Gebrechlichkeit, durch eine umfassende Förderung der Ausbildung oder durch eine nachhaltige Unterstützung im Erwerb. Die fünfjährige Hausgemeinschaft soll daher nur ein Beispiel eines Hinweises auf ein enges Eltern-Kind-Verhältnis sein, daneben kommen noch andere Lebenssachverhalte, wie sie soeben angeführt worden sind, in Betracht. Auch in der Kombination solcher Umstände kann sich das enge Verhältnis zwischen Annehmenden und Angenommenen manifestieren. So kann es etwa sein, dass ein Pflege- und Betreuungsverhältnis und eine für gewisse Zeit bestehende Hausgemeinschaft, jeweils für sich genommen, noch kein enges Eltern-Kind-Verhältnis indizieren, sich hingegen aus einem Zusammentreffen beider Umstände sehr wohl ein sicherer Schluss auf ein solches enges Verhältnis ergibt.

B. Zum § 26 Abs. 1 IPRG

Derzeit ist es möglich, dass ein österreichischer Staatsbürger einen volljährigen fremden Staatsangehörigen an Kindes statt annimmt, auch wenn das Heimatrecht des Wahlkindes eine Erwachsenenadoption nicht zulässt. Dieser Umstand ist zusammen mit dem großzügigen österreichischen Adoptionsrecht, das für die Erwachsenenadoption neben den allgemeinen Adoptionsvoraussetzungen wie dem gebotenen Altersunterschied nur ein gerechtfertigtes Anliegen des Annehmenden oder des Wahlkindes voraussetzt, genutzt worden, um dem ausländischen Adoptivkind eine gegenüber anderen Ausländern günstigere fremdenrechtliche Position zu verschaffen.

Rechtsvergleichend gesehen untersagen - wohl auch zur Missbrauchsvermeidung - die meisten mittel- und osteuropäischen Staaten, viele afrikanische, süd- und nordamerikanische Rechtsordnungen die Erwachsenenadoption. Zulässig ist die Erwachsenenadoption hingegen grundsätzlich in den meisten Staaten Ost- und Südostasiens (nicht aber etwa auf den Philippinen) sowie in Westeuropa (außer etwa Niederlande, Großbritannien, Spanien, Irland und Portugal); auch in diesen Rechtsordnungen ist die Erwachsenenadoption oft an besondere zusätzliche Voraussetzungen, wie das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Wahlkind und Annehmenden (zB Griechenland) oder eine Wohngemeinschaft (zB Schweiz), geknüpft.

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll die Entscheidung des Heimatstaates des Wahlkindes, die Erwachsenenadoption nicht oder nur unter besonderen Umständen zuzulassen, ebenso respektiert werden wie die Regelung der im Familienrecht begründeten Zustimmungsrechte. Die Adoption einer Person soll daher nicht zulässig sein, wenn nach ihrem Personalstatut die Adoption wegen ihres Alters nicht zulässig ist; Volljährige, deren Personalstatut die Volljährigenadoption nicht zulässt, können in Österreich nicht mehr wirksam adoptiert werden.

Eine Neuregelung im internationalen Privatrecht neben einer restiktiveren Ausgestaltung der Erwachsenenadoption im materiellen Recht ist durchaus sinnvoll. Diese Neuregelung stellt nämlich auch einen Schritt zur Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse dar; sie setzt die Möglichkeit herab, dass ein Wahlkind zwar nach dem Personalstatut der Wahleltern (also nach österreichischem Recht), nicht aber

nach seinem eigenen Recht als adoptiert gilt. Am besten lassen sich hinkende Adoptionsverhältnisse durch eine kumulative Anwendung des Personalstatuts der Wahleltern und des Wahlkindes vermeiden.

Die vorgeschlagene Bestimmung führt gegenüber der bisherigen Regelung im Allgemeinen zu keinem erheblich höheren Rechtsermittlungsaufwand. Nach § 26 Abs. 1 zweiter Satz IPR-Gesetz ist nämlich schon bisher bei der Auslandsadoption das Personalstatut des (minderjährigen) Wahlkindes mitzuberücksichtigen, sodass schon jetzt in Fällen mit Auslandsbezug fremdes Adoptionsrecht ermittelt werden muss. In vielen Fällen ist aus der Literatur relativ leicht zu beantworten, unter welchen besonderen Voraussetzungen die Erwachsenenadoption zulässig oder überhaupt unzulässig ist. Dem im Einzelfall vielleicht doch erhöhten Verfahrensaufwand, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, fremdes Recht ermitteln zu müssen, wird in vielen Fällen eine Vereinfachung der Vollziehung gegenüberstehen: in Fällen, in denen das volljährige Wahlkind einem Staat angehört, der die Erwachsenenadoption nicht zulässt, wird sich die Prüfung erübrigen, ob die Kriterien des österreichischen materiellen Rechts erfüllt sind.

Die Regelung hindert aber nicht die Adoption einer Person, nach deren Personalstatut die Adoption überhaupt nicht möglich oder aus anderen Gründen als wegen des Alters des Wahlkindes unzulässig ist. Nur ein Adoptionsverbot, das an ein bestimmtes Alter des Wahlkindes knüpft, ist zu beachten. Dies aber auch dann und insoweit, als es die Annahme an Kindes statt ab einem bestimmten Alter des Wahlkindes an besondere Voraussetzungen knüpft. Voraussetzungen sind dann als "besondere" im Sinn der Bestimmung anzusehen, wenn sie nicht allgemein für die Adoption bestehen, sondern nur für die Adoption von Personen ab einem bestimmten Alter. Ein allgemein für die Adoption gefordertes Mindestalter des Annehmenden oder eine allgemein gebotene Altersdifferenz stellt daher keine solche "besondere" Voraussetzung dar.

C. Zum Artikel III:

Der Artikel III regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung. Nach § 2 sollen in gerichtlichen (Adoptionsbewilligungs-)Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

Geltende Fassung

Entwurf

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

ABGB	
Bewilligung	Bewilligung
§ 180a (1) Die Annahme ist zu bewilligen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie muss dem Wohle des nicht eigenberechtigten Wahlkindes dienen. Ist das Wahlkind eigenberechtigt, so muss ein gerechtfertigtes Anliegen des Annehmenden oder des Wahlkindes vorliegen.	§ 180a. (1) Die Annahme eines nicht eigenberechtigten Kindes ist zu bewilligen, wenn sie dessen Wohl dient und eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Ist das Wahlkind eigenberechtigt, so ist die Annahme nur zu bewilligen, wenn nach den dargelegten Umständen bereits ein enges Eltern-Kind-Verhältnis vorliegt, insbesondere wenn das Wahlkind während fünf Jahren vor der Annahme mit dem Annehmenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
IPR-Gesetz	
Annahme an Kindesstatt	Annahme an Kindesstatt
§ 26. (1) Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt und der Beendigung der Wahlkindschaft sind nach dem Personalstatut jedes Annehmenden zu beurteilen. Ist nach dem Personalstatut des Kindes die Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich, so ist insoweit auch dieses Recht maßgebend.	§ 26. (1) Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt und der Beendigung der Wahlkindschaft sind nach dem Personalstatut jedes Annehmenden zu beurteilen. Ist nach dem Personalstatut des Kindes die Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich oder die Annahme an Kindesstatt ab einem bestimmten Alter des Kindes nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig, so ist insoweit auch dieses Recht maßgebend.

